



Dienstkraftfahrzeuges erteilt.

Bislang galt die Festlegung des Kreistagsvorsitzenden vom 01.01.2014, wonach auf Grundlage des § 45 Absatz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dem Landrat die Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gestattet ist. Der Beschluss ersetzt die Festlegung vom 01.01.2014.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises ergeben sich nicht. Für die Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gelten die lohnsteuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG.

Nach der in diesem Fall anzuwendenden pauschalen Nutzungswertmethode (0,03 %Regelung), ist ein geldwerter Vorteil zu erfassen und bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen. Der geldwerte Vorteil (Sachbezug) bzw. die Versteuerung des geldwerten Vorteils berechnet sich kalendermonatlich, unter Zugrundelegung des Bruttolistenpreises des Kraftfahrzeugs, für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie unter Berücksichtigung einer Fahrgestellung.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**